

TÖB-Verfahren: (8 **Stellungnahmen**) und Einwendungen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung (2019)

**Stellungnahmen:**

**TÖB**

**Verwaltung**

<p>1. <b>Landesforst</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Belange</li> </ul>	
<p>2. <b>Stadtwerke Schwerin</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Bedenken sofern keine Ver- und Entsorgungsleitungen von der Netzgesellschaft Schwerin (NGS), der WAG und der SAE beeinträchtigt werden</li> <li>• Erweiterung des § 6, Tz. 5, weil in Teilbereichen des neu ausgewiesenen LSG Abwasser-, Trinkwasser-, Fernwärme-, Strom-, Gas- und Telekommunikationsleitungen verlegt sind, welche unterhalten und bei Bedarf repariert werden müssen</li> <li>• Änderung des § 4, hinsichtlich dessen, dass Maßnahmen im Rahmen der Erneuerung, Erweiterung, Wartung und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht betroffen sind</li> <li>• Vorschlag einer Anzeigepflicht für die Reparaturmaßnahme bei einer Störungsbeseitigung statt einer Genehmigungspflicht</li> </ul>	<p>Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und deren Unterhaltung erforderlich wird, werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird über § 6 Nr. 5 abgedeckt (s.o.)</p> <p>Das entspricht bereits der gängigen Praxis. Unmittelbar auftretende Störungen, deren Beseitigung also keinen Aufschub zulässt, können ohne gesonderte Genehmigung beseitigt werden</p>
<p>3. <b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Bedenken</li> </ul>	
<p>4. <b>50Hertz Transmission GmbH</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Belange</li> </ul>	

<p>5.</p>	<p><b>BUND</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung des LSG-Gebietes auf den Bereich des Schweriner Zoos</li> <li>• Anpassung des § 6 zur Ermöglichung einer baulichen Entwicklung zoospezifischer Gebäude</li> <li>• Verbot des Schwimmens in die Gewässerschutzzonen an der Insel Tannenwerder, sowie in der Bucht vor der Krebsbach- und der Herrengrabenmündung</li> <li>• Erweiterung der Schutzzone um Tannenwerder auf eine Breite von mindestens 100 m</li> <li>• Leinenpflicht für Hunde außerhalb eines eingefriedeten Grundstückes. Örtliche Kennzeichnung erforderlich</li> <li>• Ergänzung unter § 4 Nr. 12 der Definition der verbotenen Störungen der Graureiherkolonne</li> <li>• zusätzliches Verbot bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder wesentlich zu ändern</li> <li>• Streichung von § 5 (1) Nr. 1; für die genannten baulichen Anlagen sind Ausnahmen und Befreiungen, wie sie in § 7 geregelt sind anzuwenden</li> <li>• genaue Kennzeichnung der „traditionellen, mindestens 10 Jahre alten Badestellen“ in den Karten zur Vermeidung von Unklarheiten</li> </ul>	<p>Das Gelände des Schweriner Zoos nimmt eine Sonderstellung ein. Alle Veränderungen unterstehen einem gesonderten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Wird über die zu erteilende Zoogenehmigung nach § 43 BNatSchG erfüllt.</p> <p>Wurde unter § 4 Abs. 2 Nr. 11 ergänzt.</p> <p>Die Schutzzone ist ausreichend in den Karten gekennzeichnet. Eine weitergehende Regelung ist nicht zielführend. Die Naherholungsnutzung wird nicht weiter eingeschränkt. Der Hinweis wird nicht aufgenommen.</p> <p>Wurde ergänzt.</p> <p>Der Bereich wurde in den Karten als weitere Schutzzone gekennzeichnet.</p> <p>Wird unter § 5 als genehmigungspflichtige Handlung abgehandelt.</p> <p>Die jetzige Regelung hat sich bewährt. Eine Änderung ist an dieser Stelle nicht erforderlich.</p> <p>Es gibt keine offiziellen, traditionellen Badestellen. Für diese gäbe es ein Verkehrssicherungserfordernis seitens der LHS. Die Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgabe kann die Verwaltung nicht zu leisten.</p>
<p>6.</p>	<p><b>NABU</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung des § 4 (2) Nr. 5 um das Wort „Drohnen“</li> </ul>	<p>Wurde ergänzt</p>

<p>7.</p>	<p><b>Landesanglerverband MV</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung des im § 4 (2) 14. angegebenen Mindestabstandes von 20 m auf 5 m für Angler</li> </ul>	<p>Die wenigen an den Seen betroffenen Röhrichte sind hochgradig empfindlich, sind Rückzugs- und Reproduktionsraum verschiedener Arten und genießen gesetzlichen Schutz. Eine Verringerung des Mindestabstandes wäre kontraproduktiv.</p>
<p>8.</p>	<p><b>Landesjagdverband MV</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Bedenken</li> </ul>	
<p>Stellungnahmen <u>außerhalb</u> des förmlichen Beteiligungsverfahrens (4 private Einwender):</p>		
<p>1.</p>	<p><b>Rattensperger, RA/ Familie Schmedemann</b> (SN, Flur 66, F1Stk 21, Rogahner Str. 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familie Schmedemann befürchtet durch die Neuausweisung Einschränkungen der bisherigen Nutzung des Flurstückes.</li> </ul>	<p>Das betroffene Flurstück liegt bereits zu Teilen im noch bestehenden LSG „Schweriner Seenlandschaft“ von 1958, welches mit dieser neuen Verordnung aufgehoben werden wird, Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird die Nutzung des betroffenen Teilbereiches des Flurstücks in der bisherigen Art und Weise nicht beschränken. Nutzungsrechte zu angrenzenden Steganlagen werden im Rahmen eines Stegentwicklungskonzeptes ab 2021 neu bewertet.</p> <p>Durch das von dem Petenten beantragte Vorhaben werden die öffentlichen Belange (Darstellung des Landschaftsplanes, Belange von Natur-und Landschaftsschutz) beeinträchtigt. Das Vorhaben ist planungsrechtlich unzulässig. Einer Bebauung wird nicht zugestimmt. Die Fläche wird – auch unter ausdrücklicher Befürwortung durch den Ortsbeirat – in das LSG aufgenommen. Auch die zuständige Bauordnungsbehörde hat dort einen vorgelegten Bauantrag abgelehnt.</p> <p>Im Nutzungskonzept Krösnitz ist die Fläche (Krösnitz 38) zur Renaturierung vorgesehen und im Änderungsentwurf des FNP (Einleitungsverfahren 20. Änderung) als Fläche für die Landwirtschaft (damit keine Baufläche) dargestellt. Die Fläche wird in das LSG aufgenommen. Die Bebaubarkeit ist nicht gegeben.</p>
<p>2.</p>	<p><b>Korf, RA/Brandt,Dr.</b> (Hagenower Straße, SN Flur 59, F1Stk 124)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes der Familie Günther sei gegeben. Die Lücke an der Hagenower Straße sei für eine Bebauung prädestiniert. Ein Baurecht wird hier grundsätzlich eingefordert.</li> </ul>	
<p>3.</p>	<p><b>Awik, Jakob</b> (30989 Gehrden)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Bereich der „Alten Gärtnerei“ (Krösnitz 38) soll bebaut werden. Die Aufnahme in das LSG käme einer Enteignung gleich und scheide aus.</li> </ul>	

4.	<p><b>Wölke, Dr.</b> (Krebsförden, Flur 3, FlStk 35/14)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Befürchtung, die LSG-VO würde die bisherige Nutzung des Hausgrundstückes einschränken.</li></ul>	<p>Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird die Nutzung des betroffenen Teilbereiches des Flurstücks 35/14 in der bisherigen Art und Weise nicht beschränken. Ein traditionelles Osterfeuer – solange nicht andere rechtliche Belange entgegenstehen – kann weiterhin durchgeführt werden.</p>
----	--	---